

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/3275 Nr. 8 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Belize, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, der Republik Elfenbeinküste, Jamaica, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Surinam, St. Christoph und Nevis, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Republik Zimbabwe sowie mit der Republik Indien über die Garantiepreise für Rohrzucker für den Lieferzeitraum 1985/86 — KOM(85) 99 endg. —
»EG-Dok. Nr. 5750/85«

A. Problem

Nach dem Vertrag der EWG mit den obigen AKP-Ländern (AKP-Zuckerprotokoll) leiten sich die AKP-Garantiepreise für Zucker von den Gemeinschaftspreisen ab. Die den AKP-Ländern garantierten Abnahmepreise für Zucker können danach nicht höher liegen als die Preise für EG-Zucker. Bei den Preisbeschlüssen im Frühjahr 1985 wurden die Interventionspreise in der EG für Weißzucker um 1,3% und für Rohrzucker um 1,15% angehoben. Den AKP-Ländern ist eine Anhebung ihrer Rohrzuckerpreisgarantie um lediglich 1,15% zu niedrig. Sie fordern eine Anhebung um 1,3% wie beim Interventionspreis für Weißzucker.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt vor, den Interventionspreis für Rohrzucker um 1,3% anzuheben in Abänderung der Preisbeschlüsse.

C. Alternativen

Ablehnung des Vorschlags, weil sich die EG nicht ihre innergemeinschaftlichen Preisverhältnisse von den AKP-Ländern diktieren lassen kann und dies ein folgeschweres Präjudiz für künftige Preisverhandlungen wäre.

Einmütigkeit im Ausschuß**D. Kosten**

Nach Angaben der EG-Kommission keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei den Verhandlungen in Brüssel abzulehnen.

Bonn, den 3. Oktober 1985

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Hornung

Vorsitzender

Berichterstatter

Anlage

Mitteilung der Kommission an den Rat über die für den Lieferzeitraum 1985/86 geltenden Garantiepreise für Rohrzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten gemäß dem Protokoll Nr. 7 des Zweiten AKP-EWG-Abkommens und in Indien

1. Das Protokoll Nr. 7 über AKP-Zucker im Anhang zum Dritten AKP-EWG-Abkommen und das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über Rohrzucker sehen die Verpflichtung der Gemeinschaft vor, den Rohrzucker, den die betreffenden Ausfuhrländer nicht zu gleich hohen oder höheren Preisen als den Garantiepreisen in der Gemeinschaft vermarkten können, zu diesen Garantiepreisen zu kaufen und einzuführen.
2. Die gegenwärtigen Garantiepreise (1984/85) gelten bis zum 30. Juni 1985. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Garantiepreise für den Lieferzeitraum 1985/86 so ausgehandelt werden müssen, daß die den AKP-Staaten und Indien auf der cif-Stufe „free out“ für ihre Rohrzuckerlieferungen an die Gemeinschaft garantierten Erlöse mit dem Preis, der den Rohrzuckererzeugern der Gemeinschaft garantiert wird, vergleichbar sind; diese Garantiepreise gelten frühestens ab 1. Juli 1985.
3. Die Kommission schlägt dem Rat daher vor,
 1. davon Kenntnis zu nehmen, daß die Kommission die Verhandlungen mit den betreffenden Ländern aufgrund der in Anhang I angegebenen Leitlinien führen wird;
 2. nach Zustimmung zu den Ergebnissen der genannten Verhandlungen den Vorschlag für eine Verordnung zum Abschluß der Abkommen in Form von Briefwechseln gemäß Anhang II zu genehmigen.
4. Finanzielle Auswirkungen

Diese Vorschläge haben keine anderen als die bereits im Rahmen der Vorschläge für die Agrarpreise 1985/86 berücksichtigten finanziellen Auswirkungen (Dok. Kom(85) 50 endg. — Bd II vom 30. Januar 1985).

Vorschlag für Verhandlungsleitlinien

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften nimmt von folgenden Verhandlungsleitlinien Kenntnis:

„Die Kommission leitet gemäß Artikel 5 Abs. 4 des Protokolls Nr. 7 über AKP-Zucker im Anhang zum Dritten AKP-EWG-Abkommen von Lomé¹⁾ und gemäß Artikel 5 Abs. 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über Rohrzucker²⁾ Verhandlungen mit den in diesem Protokoll genannten AKP-Staaten und der Republik Indien über die in diesem Proto-

koll und in diesem Abkommen genannten Garantiepreise ein, die für den Lieferzeitraum 1985/86 gelten. Sie führt diese Verhandlungen in Konsultationen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten. Die Garantiepreise cif „free out“ müssen so ausgehandelt werden, daß die den AKP-Staaten und der Republik Indien für ihre Rohrzuckerlieferungen an die Gemeinschaft garantierten Erlöse mit dem Preis im Einklang sind, der den Rohrzuckererzeugern in der Gemeinschaft garantiert wird. Das bedeutet, daß der Garantiepreis für diesen Rohrzucker den Interventionspreis für Rohrzucker in der Gemeinschaft für 1985/86 nicht übersteigen soll. Die so ausgehandelten Preise gelten für den Lieferzeitraum 1985/86 frühestens ab 1. Juli 1985.“

¹⁾ ABl. Nr. L 347 vom 22. Dezember 1980, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L ... vom ..., S. ...

Anhang II

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. .../85 des Rates über den Abschluß der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Belize, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, der Republik Elfenbeinküste, Jamaica, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Surinam, St. Christoph und Nevis, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Republik Zimbabwe sowie mit der Republik Indien über die Garantiepreise für Rohrzucker für den Lieferzeitraum 1985/86

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang zum Dritten AKP-EWG-Abkommen von Lomé¹⁾, nachstehend „Protokoll“ genannt, insbesondere auf Artikel 5 Abs. 4,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über Rohrzucker²⁾, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 5 Abs. 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführung des Protokolls und des Abkommens erfolgt gemäß ihren Artikeln 1 Abs. 2 im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker.

Die Abkommen über die Garantiepreise für Rohrzucker für den Lieferzeitraum 1985/86 in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den im Protokoll genannten Staaten sowie der Republik Indien sind zu genehmigen —

¹⁾ ABl. Nr. L 347 vom 22. Dezember 1980, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 190 vom 22. Juli 1975, S. 35

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Belize, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, der Republik Elfenbeinküste, Jamaica, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Surinam, St. Christoph und Nevis, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Republik Zimbabwe sowie das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über die Garantiepreise für Rohrzucker für den Lieferzeitraum 1985/86 werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Abkommen ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu benennen, die zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung der in Artikel 1 genannten Abkommen für die Gemeinschaft befugt ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Belize, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, der Republik Elfenbeinküste, Jamaica, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Surinam, St. Christoph und Nevis, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Republik Zimbabwe über die Garantiepreise für Rohrzucker für den Lieferzeitraum 1985/86

Schreiben Nr. 1

Brüssel, den ...

Herr ...!

Die Vertreter der im Protokoll Nr. 7 über AKP-Zucker im Anhang zum Dritten AKP-EWG-Abkommen von Lomé bezeichneten AKP-Staaten und der Kommission namens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben im Rahmen der in Artikel 5 Abs. 4 des genannten Protokolls vorgesehenen Verhandlungen folgendes vereinbart:

Für den Lieferzeitraum vom 1. Juli 1985 bis zum 30. Juni 1986 betragen die in Artikel 5 Abs. 4 des Protokolls genannten Garantiepreise zum Zweck der Intervention gemäß Artikel 6 des Protokolls:

- a) für Rohrzucker: *) ECU je 100 kg
- b) für Weißzucker: *) ECU je 100 kg

Die Preise gelten für Zucker der Standardqualität, wie sie in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegt ist, unverpackt, cif „free out“ europäische Häfen der Gemeinschaft.

Obwohl für die Anwendung der Preise für 1985/86 keine Rückwirkung vorgesehen ist, besteht Einverständnis, daß die diesjährige Entscheidung die Haltung der AKP-Staaten in bezug auf Rückwirkung bei künftigen Verhandlungen in Übereinstimmung mit Artikel 4 Abs. 3 des genannten Protokolls nicht präjudiziert.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens mitteilen und mir bestätigen wollten, daß dieses Schreiben zusammen mit Ihrer Antwort ein Abkommen zwischen den Regierungen der oben genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft darstellt.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der
Europäischen Gemeinschaften

Schreiben Nr. 2

Brüssel, den ...

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens, das folgenden Wortlaut enthält, zu bestätigen:

„.....“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Regierungen der in diesem Brief genannten AKP-Staaten mit dem vorstehenden Wortlaut zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Regierungen

*) Die Beträge werden entsprechend den Ergebnissen der Verhandlungen mit den AKP-Staaten eingefügt.

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über die Garantiepreise für Rohrzucker im Lieferzeitraum 1985/86

Schreiben Nr. 1

Brüssel, den ...

Herr ...!

1. Die Vertreter Indiens und der Kommission namens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben im Rahmen der in Artikel 5 Abs. 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indien vorgesehenen Verhandlungen über Rohrzucker folgendes vereinbart:

— Für den Lieferzeitraum vom 1. Juli 1985 bis zum 30. Juni 1986 betragen die in Artikel 5 Abs. 4 des Abkommens genannten Garantiepreise zum Zweck der Intervention gemäß Artikel 6 des Abkommens:

a) für Rohrzucker: *) ECU je 100 kg

b) für Weißzucker: *) ECU je 100 kg

Diese Preise gelten für Zucker der Standardqualität, entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften, unverpackt, cif „free out“ europäische Häfen der Gemeinschaft.

2. Obwohl für die Anwendung der Preise für 1985/86 keine Rückwirkung vorgesehen ist, besteht Einverständnis, daß die diesjährige Entscheidung die Haltung Indiens in bezug auf Rückwirkung bei künftigen Verhandlungen in Übereinstimmung mit Artikel 4 Abs. 3 des Abkommens nicht präjudiziert.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens mitteilen und mir bestätigen wollten, daß dieses Schreiben zusammen mit Ihrer Antwort ein Abkommen zwischen Ihrer Regierung und der Gemeinschaft darstellt.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der
Europäischen Gemeinschaften

Schreiben Nr. 2

Brüssel, den ...

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„.....“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem vorstehenden Wortlaut zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung
der Republik Indien

*) Die Beträge werden entsprechend den Ergebnissen der Verhandlungen mit Indien eingefügt.

Bericht des Abgeordneten Hornung

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 26. April 1985 — Drucksache 10/3275 Nr. 8 — dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Federführung und dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Mitberatung überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 22. Mai 1985, der Ernährungsausschuß in seiner Sitzung am 2. Oktober 1985 beraten.

Der mitberatende Ausschuß hat Zustimmung empfohlen, der Ernährungsausschuß empfiehlt jedoch Ablehnung.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Nach dem Vertrag der Gemeinschaft mit den AKP-Ländern (AKP-Zuckerprotokoll) leiten sich die diesen Ländern garantierten Zuckerpreise von den Gemeinschaftspreisen ab. Danach können und sollen die von der EG garantierten Abnahmepreise nicht höher sein als die Preise für Gemeinschaftszucker. Andernfalls würden Raffinationsverluste für die Raffinerien oder Kosten für die EG unvermeidlich. Bei den Preisbeschlüssen im Frühjahr 1985 mußte im Hinblick auf gestiegene Verarbeitungskosten und die schwierige Lage der Zuckerwirtschaft in einigen EG-Ländern die Fabrikationsmarge verbessert werden. Für Zuckerrüben gab es jedoch keine Preisanhebung. Dies führte zu einer Erhöhung der EG-Interventionspreise für Weißzucker um 1,3% und

für Rohzucker um 1,15%. Die AKP-Länder haben eine Anhebung ihrer von der EG garantierten Rohzuckerpreise um lediglich 1,15% abgelehnt und eine Anhebung um 1,3% wie EG-Weißzucker gefordert. Die EG-Kommission schlägt daher vor, den EG-Interventionspreis für Rohzucker zu ändern und um 1,3% anzuheben. Damit würde die im Frühjahr beschlossene Verbesserung der Raffinationsmarge aufgehoben und die Vermarktung von Rohzucker in der EG erschwert.

Bei den Beratungen im Ernährungsausschuß wurde der Vorschlag der EG-Kommission abgelehnt. Der Ausschuß hat zwar für die wirtschaftlichen Probleme der AKP-Länder Verständnis. Er war jedoch der Auffassung, daß von diesen die innergemeinschaftlichen Preisverhältnisse bei Zucker nicht diktiert werden könnten. Dies würde ein folgenschweres Präjudiz für künftige Preisverhandlungen bedeuten. Die Forderung der AKP-Länder sei insbesondere auch im Hinblick auf die augenblickliche Weltmarktlage völlig unangemessen. Auf dem Weltmarkt könnten sie für Zucker nur einen Bruchteil erlösen. Die EG biete ihnen eine Anhebung um 1,15% an, während sich die europäischen Zuckerrüben-Erzeuger mit 0% begnügen müßten. Ihnen gegenüber seien die AKP-Länder ohnehin im Vorteil, weil die EG-Erzeuger von ihren Erlösen noch Produktionsabgaben bezahlen müßten.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission bei den Verhandlungen in Brüssel abzulehnen.

Bonn, den 7. Oktober 1985

Hornung

Berichterstatler

